

Textliche Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise (- VORENTWURF -)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 12 Abs. 3 BauGB)

1. Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (analog § 9 Abs. 7 BauGB)

- 1.1 Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nicht identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Flurstücke 64, 105, 111, 113, 114 in der Flur 33, Gemarkung Emmerich) des Vorhabenträgers/Investors. Er umfasst zusätzlich die Flurstücke 108, 110 und 112 in der Flur 33, Gemarkung Emmerich.

2. Art der baulichen Nutzung (analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

- 2.1 Das Vorhaben besteht aus der Festsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers/Investors konkretisierten Plangebietsnutzung Nahversorgungszentrum (i.S. sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum analog § 11 BauNVO) wie folgt:

Das Vorhaben Nahversorgungszentrum i.S. sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum dient der Unterbringung

- innerhalb der überbaubaren Fläche A
eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO) i.S. Einzelhandel aller Art mit überwiegendem Anteil an Lebensmitteln einschließlich aller dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen entsprechend den Erfordernissen des Betriebs mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.830 m² und
eines in die Einheit des großflächigen Einzelhandelsbetriebs integrierten Backshops mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 30 m² und eines maximal 40 m² großen Cafés mit bestuhlter, maximal 40 m² großen Außenfläche als Einzelhandelsbetrieb mit gastronomischer Einrichtung einschließlich aller dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen entsprechend den Erfordernissen des Betriebs
- innerhalb der überbaubaren Fläche B
eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs (analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO) i.S. Einzelhandel aller Art mit überwiegendem Anteil an Parfümartikeln, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel (WZ 47.75)) einschließlich aller dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen entsprechend den Erfordernissen des Betriebs mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 780 m².

Zulässig sind je Betrieb ausschließlich

Kernsortimente in Form von nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Anteil mindestens 90 %) gemäß der „Emmericher Liste“ (siehe Abdruck auf der Planurkunde (Anhang))

Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren) (ohne Getränke) (WZ 47.2)

Getränke (aus WZ 47.2)

Parfümartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel (WZ 47.75))

Pharmazeutische Artikel (Apotheke) (WZ 47.73)

Zeitungen/Zeitschriften (WZ 47.62.1)

(Schnitt-)Blumen (aus 47.76.1)

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamts

Branchenübliche Randsortimente sind auf max. 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind unzulässig.

2.2 Kontingentierung gemäß DIN 45691 (Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (im Gesamtkontext mit den im Bebauungsplan E 33/1 getroffenen Festsetzungen zum Lärmschutz)

Die innerhalb des Sondergebiets Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum festgesetzten Lärmemissionskontingente LEK [dB(A)/m²] dürfen nicht überschritten werden.

Für die in den festgesetzten „Richtungsvektoren für Zusatzkontingente (hier vorhabenbedingt betroffen F-H) liegenden Immissionsorte darf ausgehend vom Referenzpunkt der Richtungsvektoren (außerhalb des Geltungsbereichs) mit dem Koordinatenursprung rechts = 309499,929 hoch = 5747830,857 (im Koordinatensystem ETRS 89 UTM 32N (EPSG-Code 25832)) in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent $L_{(EK)}$ der einzelnen Teilflächen durch $L_{(EK)} + L_{(EK, \text{zus})}$ ersetzt werden.

Sektor	Sektorwinkel, Nord = 0°/360°		EK, zus, Tag	EK, zus, Nacht
	Anfang	Ende		
F	168	194	2	2
G	194	220	0	0
H	220	240	3	3

Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

3. **Maß der baulichen Nutzung** (analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 2 BauNVO)

3.1 Im Nahversorgungszentrum (i.S. Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum analog § 11 BauNVO) gilt als die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen – OK - das Maß von der Bezugsebene Normalhöhennull (NHN; DHHN 2016) bis zum oberen Abschluss des Daches (einschließlich Aufkantung/Attika). Die festgesetzte Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen darf durch Kamine, Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie, Kühl-/Lüftungsanlagen und/oder sonstige erforderliche Dachaufbauten um bis zu maximal 1,3 m überschritten werden.

3.2 Im Nahversorgungszentrum (i.S. Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum analog § 11 BauNVO) darf die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens baulicher Anlagen – OK EFH - nicht tiefer als 16,20 m ü. NHN liegen.

3.3 Im Nahversorgungszentrum (i.S. Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum analog § 11 BauNVO) darf eine Grundflächenzahl von 0,9 analog der Bestimmungen im Vorhaben- und Erschließungsplan zur Gesamtversiegelung (90 %) nicht überschritten werden.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 19 Abs. 4 S. 4 und 23 BauNVO sowie § 31 Abs. 1 BauGB)

- 4.1 Im Nahversorgungszentrum (i.S. Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum analog § 11 BauNVO) ist ein Vortreten vor die Baugrenze um maximal 0,50 m ausschließlich nach Süden, Westen, und Osten für folgende Gebäudeteile zulässig: Fassadengliederungen, Windfänge, Wandpfeiler, Fensterbänke, Schaukästen, Treppenanlagen, Vordächer, Beleuchtungskörper.
- 4.2 Im Nahversorgungszentrum (i.S. Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum analog § 11 BauNVO) dürfen Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Anlieferung (z.B. Rampen, Rampentische, Einhausungen) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

5. Architektur - Hochbauplanung sowie Gestaltung der Zufahrt, Stellplatzanlagen/Anlieferungszone und Freiflächen (§ 12 Abs. 3 BauGB)

- 5.1 Die Architektur - Hochbauplanung des Vorhabens Nahversorgungszentrum ist mit dem im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegten Lageplan, Ansichten und Nutzung sowie Höhenentwicklung Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2. Die endgültige Festlegung der Gebäudegröße und Grundrissgestaltung sowie der Nebenanlagen bleibt der Baugenehmigung vorbehalten.
- 5.2 Die Gestaltung des Vorhabens Nahversorgungszentrum ist mit Lage der Zufahrt, internen Erschließungsflächen, der Stellplatzanlagen/Anlieferungszone, Anzahl und Anordnung der Stellplätze Kfz und Fahrräder sowie der Anpflanzungsflächen einschließlich Versickerungsmulde/Rigole und Dachbegrünung gemäß prozentualen Anteil an Dachflächen, Lage, Anzahl und Art der Anpflanzungen, Regelungen zur eigenständigen Werbeanlage Pylon sowie der vorhandenen Transformatorenstation einschließlich zugehöriger Rechte für Dritte gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2.
- Die endgültige Festlegung Art der Anlagen der Fahrradabstellung, Lage der überdachten Einkaufswagenboxen, Beleuchtungselemente, E-Ladestellen, genaue Art, Anzahl und Größe der Anlagen der Außenwerbung an der Ostfassade, Abfallbehälter, Photovoltaikanlagen gemäß des im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten prozentualen Anteils an den Dachflächen und Schrankenanlagen bleibt der Baugenehmigung vorbehalten. Zusätzliche Möglichkeiten zur Energie-/Wärmeversorgung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des GEGs (Gebäudeenergiegesetz) zulässig. Die Projektunterlagen zum Vorhaben sind Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie Anlagen zum Durchführungsvertrag und demgemäß zu realisieren.

6. Gutachten/Stellungnahmen/Schreiben für das Vorhaben Nahversorgungszentrum (§ 12 Abs. 3 BauGB)

- 6.1 Die folgenden zum Vorhaben Nahversorgungszentrum erarbeiteten Gutachten/Stellungnahmen sind mit den jeweils formulierten Annahmen, Maßnahmen und Empfehlungen Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2; die Annahmen, Maßnahmen und Empfehlungen sind Anlagen zum Durchführungsvertrag und demgemäß umzusetzen:
- Gutachten über geotechnische Untersuchungen Neubau eines Fachmarktzentrums Moritz-von-Nassau Str. 46446 Emmerich am Rhein, PROJEKT 68354-2016-1, Stand 29. April 2022

Abfallrechtliche Bewertung; Schreiben der TERRA Umwelt Consulting GmbH vom 18.08.2021

- Verkehrsuntersuchung Kaserne Emmerich; IGS INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ mbH, Stand 21. Juni 2022
- Gutachten Städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse für die geplante Ansiedlung eines EDEKA und eines dm in Emmerich, Kaserne Nord, (B-Plan 33/2 – Nahversorgung Kaserne -) gem. § 11 Abs. 3 BauNVO; STADT+HANDEL Beckmann und Föhrer Stadtplaner GmbH, Stand 08/2022
- Gutachten Geräuschemissionen und -immissionen durch das Geschäftshaus an der Moritz-von-Nassau-Straße in Emmerich, Vorhabenbezogener Bebauungsplan E 33/2 – Nahversorgung Kaserne - TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG Stand 09.09.2022)

7. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 7.1 Im Nahversorgungszentrum (i.S. Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum analog § 11 BauNVO) ist an der in der Planzeichnung bezeichneten Stelle maximal eine Ein-/Ausfahrt auf die bereits als öffentliche Straßenverkehrsflächen gewidmeten und im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein liegenden Flurstücke 108, 110 und 112 (Gemarkung Emmerich, Flur 33) als Teil der angrenzenden Moritz-von-Nassau-Straße zulässig. Die Breite ergibt sich aus der Planzeichnung.

8. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 BauNVO)

- 8.1 Im Nahversorgungszentrum (i.S. Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum analog § 11 BauNVO) sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ausschließlich auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig.
- 8.2 Im Nahversorgungszentrum (i.S. Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum analog § 11 BauNVO) sind Nebenanlagen wie Beleuchtungselemente, E-Ladestationen und ein Pylon als Werbeanlage auch innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zulässig.

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)

- 9.1 Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag als Kapitel 3 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 33/2 (Stand 08/2022) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand 09/2022) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 33/2 jeweils Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR sind mit den jeweils formulierten Maßnahmen, wie auch weitgehend im Vorhaben- und Erschließungsplan graphisch und textlich festgelegt, Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2. Die Maßnahmen sind Anlagen zum Durchführungsvertrag und demgemäß umzusetzen (vgl. hierzu auch Hinweise).
- 9.2 Im Nahversorgungszentrum (i.S. Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum analog § 11 BauNVO) sind die auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswässer gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan vor Ort zurückzuhalten und gemäß

Vorhaben- und Erschließungsplan innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu versickern.

10. Örtliche Bauvorschriften (analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW)

10.1 Im Nahversorgungszentrum (i.S. Sondergebiet Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum analog § 11 BauNVO) sind Werbeanlagen nach folgenden Maßgaben zulässig:

- maximal eine Sammelwerbeanlage als Werbeträger an einem Pylon, der eine Höhe von max. 24,10 m ü. NHN nicht überschreiten darf
- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan an der Ostfassade, die die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen nicht überschreiten dürfen

Werbeanlagen mit beweglichen (pulsierenden), wechselnden, weit strahlenden oder reflektierenden Lichtquellen sind unzulässig.

2. Kennzeichnungen (§ 12 Abs. 3 BauGB analog § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

- (1) Der gesamte Geltungsbereich ist gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (Überschwemmungen aufgrund der Gefahr von Starkregenereignissen und Risikogebiet des Rheins) erforderlich sind.

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 12 Abs. 3 BauGB analog § 9 Abs. 6 und 6a BauGB i.V.m. § 78b Abs. 1 WHG)

- (1) Der Geltungsbereich liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Emmerich/Helenenbusch Zone IIIA. Die zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.
- (2) Der Geltungsbereich ist innerhalb des Risikogebiets des Rheins i.S. des § 78b Abs. 1 WHG gelegen.

4. Hinweise

- (1) Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zu erfragen.
- (2) Auf die Bestimmungen der §§ 15 u. 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Funde und Befunde ist die Stadt Emmerich am Rhein als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Tel. 02801/776290, Fax 02801/7762933 unverzüglich zu informieren.
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
Auf die gesonderten Erlaubnispflichten gemäß § 9 DSchG NRW wird hingewiesen.
- (3) Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten,

Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten. Weitere Informationen sind der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen.

- (4) Der Geltungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen) - wie das gesamte Stadtgebiet Emmerich am Rhein – außerhalb von Erdbebenzonen.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass für den Einbau von sekundären Baustoffen (Aschen, Schlacken, aufbereiteten Bauschutt, RCL-Material, umgelagerte Böden o.a.), auch unterhalb einer wasserundurchlässigen Abdeckung, zuvor eine separate wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Kleve einzuholen ist.
- (6) Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 33/2 wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als Teil des Umweltberichts erarbeitet. Unter Berücksichtigung der geplanten/ vertraglich gesicherten und kompensatorisch wirkenden Anpflanzungen und Maßnahmen (Stellplatzbegrünung, randliche Strauch- und Heckenstrukturen, extensive Dachbegrünung, Versickerung nicht/gering verschmutzter Dachflächen; Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß der Methodik des Kreises Kleve) wird das Vorhaben vollumfänglich kompensiert. Extern gelegene Kompensationsflächen werden im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 nicht erforderlich.
- (7) Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 33/2 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF) erstellt. Vermeidungsmaßnahme: Zum Schutz für die potenziell vorkommende Art Bluthänfling (Gebüschbrüter) und potenziell vorkommende, nicht planungsrelevante, jedoch europarechtlich geschützte Brutvögel der Gilde der Gebüschbrüter hat die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger krautiger Bodenvegetation im Zuge der Baufeldfreimachung analog § 39 (5) Satz 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres zu erfolgen. Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.
- (8) Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 33/2 wurde eine aktuelle Plangrundlage (Stand: 21.03.2022) durch einen Öffentlich bestellten Vermesser im Koordinatensystem ETRS89/UTM 32N (EPSG Code 25832, ohne Zone 32) erstellt. Die angegebenen Höhen beziehen sich auf das Höhensystem DHHN2016 (Höhenstatus 170) und sind in NHN (Höhen über Normalhöhen-Null auf zwei Nachkomma-Stellen) ausgedrückt. Die Liegenschaftsdaten aus der amtlichen Liegenschaftskarte (aus ALKIS) wurden mit Stand 30.06.2022 beim Kreis Kleve abgerufen und mit den Vermessungsdaten überlagert.
- (9) Der Geltungsbereich liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum.
- (10) Der Geltungsbereich liegt im Verbandsgebiet des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze und ist deichgeschützt.
- (11) Im Bereich des Nahversorgungszentrums sind auf Ebene des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens für die Zufahrt (Ein-/Ausfahrt) Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sichtbehindernde Elemente/Anlagen zu vermeiden, um ein sicheres Ein- und Ausfahren zu ermöglichen. Das abgetragene Sichtfeld entspricht der RAST 06 Kap. 6.3.9.3.
- (12) Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien anderer Art sowie sonstige Vorschriften Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Fachbereich

5, Stadtentwicklung, Stadtplanung, Geistmarkt 1 in 46446 Emmerich am Rhein, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Anhang

Tabelle 1 Sortimentsliste für der Stadt Emmerich am Rhein („Emmericher Liste“)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ¹	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Briefmarken und Münzen	aus 47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken und -münzen)
Bücher	47.61 47.79.2	Einzelhandel mit Büchern Antiquariate
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten für den Haushalt einschließlich Nähmaschinen)
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen)
Fahrrad und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Glas/Porzellan/Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z.B. Hand-, Bade-, und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat/Haushaltswaren	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a.n.g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z.B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a.n.g)
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonenschutz)	aus 47.51 aus 47.53	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u.a.) Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)
Kinderwagen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a.n.g (daraus NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen)
Kurzwaren/Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z.B. Nähadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ¹	Bezeichnung nach WZ 2008
Neue Medien/Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger)	47.41 47.42 47.43 47.63 47.78.2	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik Einzelhandel mit beispielbaren Ton- und Bildträgern Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen
Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastlerbedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (OHNE: Einzelhandel mit Postern)
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung und Sportgroßgeräten, ohne Reitsportartikel)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sportartikeln und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Sportartikeln inkl. Sportbekleidung und Sportgroßgeräten)
Teppiche (ohne Teppichböden)	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern)
Uhren/Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	aus 47.78.9 aus 47.64.2	Sonstiger Einzelhandel a.n.g. (in Verkaufsräumen) (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition) Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (Ohne Campingmöbeln) daraus NUR: Einzelhandel mit Anglerbedarf)
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderahmen/Kunstgegenstände	aus 47.78.3 aus 47.59.9 aus 47.62.2	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Andenken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Devotionalien sowie Einzelhandelsleistungen kommerzieller Galerien) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a.n.g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Korb- und Flechtwaren) Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Postern)
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Blumen)
Nahrungs- und Genussmitteln (inkl. Reformwaren) (ohne Getränke)	aus 47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Getränke	aus 47.2	Einzelhandel mit Getränken (in Verkaufsräumen)
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	47.73	Apotheken
Zeitungen/Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
Nicht zentrenrelevante und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Die Aufführung der nicht zentren- und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente soll zur Verdeutlichung beitragen, welche Sortimente vor dem Hintergrund der Zielstellungen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Emmerich am Rhein als nicht kritisch gesehen werden und ist somit erläuternd, jedoch nicht abschließend.		
Antiquitäten	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
Baumarktsortiment im engeren Sinne	47.52 aus 47.53	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (OHNE: Einzelhandel mit Rasenmähern)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ¹	Bezeichnung nach WZ 2008
	aus 47.59.9 aus 47.78.9	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a.n.g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore, ohne Installation und Wartung) Sonstiger Einzelhandel a.n.g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz)
Bettwaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u.a. Bettdecken, Kopfkissen u.a. Bettwaren)
Campingartikel (ohne Campingmöbel)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sportartikeln und Campingartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Campingartikeln)
Erotikartikel	aus 47.19.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (ohne Nahrungsmittel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Erotikartikeln)
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 47.52.1 aus 47.59.9	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a.n.g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Metallkurzwaren und Kleineisenwaren für den Garten, Einzelhandel mit Werkzeugen für den Garten, Einzelhandel mit Rasenmähern sowie Einzelhandel mit Spielgeräten für den Garten) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a.n.g (daraus NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z.B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte für den Garten)
Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör)	45.32 aus 45.40	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern (daraus NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder)
Leuchten/Lampen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a.n.g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)
Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbeln)	47.59.1 aus 47.59.9	Einzelhandel mit Wohnmöbeln Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a.n.g (daraus NUR: Einzelhandel mit Garten- und Campingmöbeln)
Pflanzen/Samen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln)
Reitsportartikel (ohne Reitbekleidung und -schuhe)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Reitsportartikeln ohne Reitbekleidung und -schuhe)
Sonstiger Einzelhandel, anderweitig nicht genannt	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a.n.g. (in Verkaufsräumen) (daraus NUR: Einzelhandel mit Non-Food-Waren a.n.g)
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

¹ WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008
a.n.g = anderweitig nicht genannt